

# ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenerverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. Nr. 4

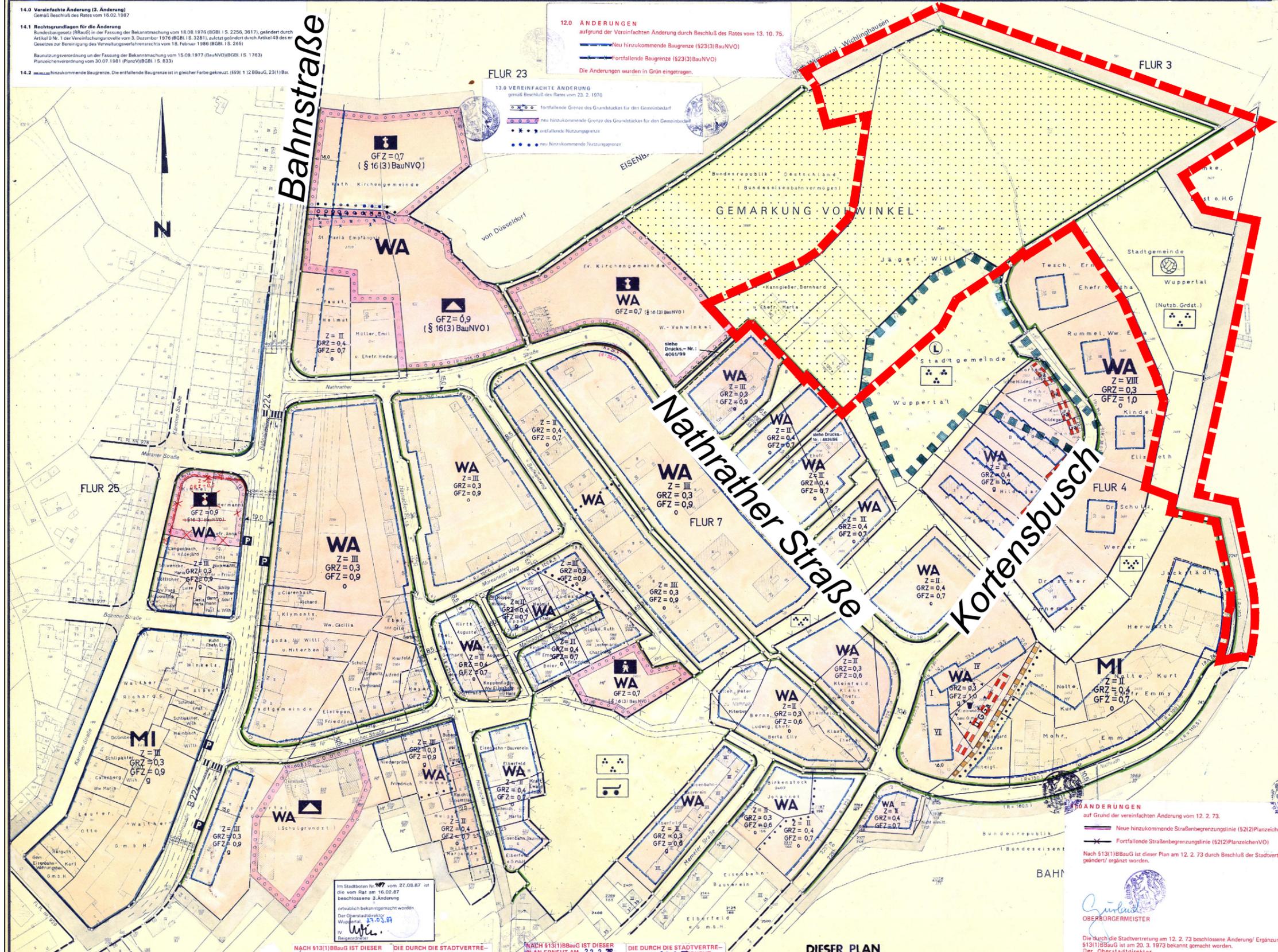
Die hier nicht aufgeführten Zeichen und Signaturen für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartensartoffen entsprechen der Zeichenschrift für vermessungstechnische Karten und Pläne in NRW

- 1) BAUFÄCHEN**
- Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauVG)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§3 BauNVO)
  - MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
- Nach der baulichen Nutzung (§9(1)a BauVG)
- Z Zahl der Vollgeschosse (§8(16-18) BauNVO)
  - GRZ Grundflächenzahl (§8(16, 17 und 19) BauNVO)
  - GFZ Geschossflächenzahl (§8(16, 17 und 20) BauNVO)
- Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt (§17(4) BauNVO)
- Bauweise (§9(1)b BauVG)
- O Offene Bauweise (§22(1-2) BauNVO)
  - G Geschlossene Bauweise (§22(3) BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)b BauVG)
- Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Fortsetzung einer Baugrenze bestimmt (§23(1) BauNVO). Die Stellung der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften insbesondere nach den §§ 7 und 8 der BauNVO.
- Baugrenze (§25(5) BauNVO)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)b BauVG)
- Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Grünfläche anzusehen und zu unterhalten. In den WA - Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO und bauliche Anlagen soweit diese nach Landesrecht im Bereich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können ausgeschlossen. Garagen sind im Bereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§8(10) BauNVO und 25(5) BauNVO).
- Stellplätze und Garagen (§9(1)c BauVG)
- G Garagen (§12 BauNVO)
- Gemeinschaftsanlagen (§9(1)d und 15 BauVG)
- UGa Unterirdische Gemeinschaftsgarage (PlanzeichenVO Nr.15.1)
  - S Spielplatz für Kinder in Sichtweite der Wohnung in einer Mindestfläche von 10 x 15 m nach den Richtl. 506 (§2(2) PlanzeichenVO)
- Die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung von privaten Gemeinschaftsanlagen obliegen den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind (§7(1) BauNVO).
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch (§9(1)e BauVG)
- Schule (PlanzeichenVO Nr.4)
  - Kirche (PlanzeichenVO Nr.3)
  - Kindergarten (PlanzeichenVO Nr.5)

- 2) VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßen- und Wegverkehr (§9(1)f BauVG)
- Straßenverkehrs- und Wegefläche (PlanzeichenVO Nr.6.1)
  - Öffentliche Parkfläche (PlanzeichenVO Nr.6.2)
  - Straßenbegrenzungslinie (§19(5) BauNVO)
- Die Straßenbegrenzungslinie kann mit einer Baugrenze zusammenfallen. Markierungssymbole der Verkehrsfläche (DIN 1954)
- Gebührgeländegang
  - Haltlinie
  - Markierung für besondere Richtungen
  - Sperfläche
  - Sperlinie
  - Sicherheitslinie
  - B 224 Bundesstraße Nr.224 innerhalb einer Ortsdurchfahrt
- Gemäß DIN 18003.6.1 sind nebenstehende Planzeichen nicht Gegenstand der Festsetzung

- 3) GRÜNFLÄCHEN**
- Parkanlage (§9(1)g BauVG)
  - Fuß- und Handballplatz (§9(1)h BauVG)
  - Rollschuhbahn (§2(2) PlanzeichenVO)
- 4) FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
- Landwirtschaftliche Fläche (§9(1)h BauVG)
- 5) ZUBEHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**
- Mit Gen- und Fahrrechten zugunsten eines bestimmten Personkreises zu belastende Grundstücksfläche (§9(1)h BauVG)
- 6) NACHRICHTLICHE ÜBERNAGNE**
- Fläche der durch Sicherstellungsmaßnahmen gesicherter Landschaftsteile (§8(17) BauNVO, 28(5) GO, 9(1) und 5(6) BauNVO)

- 7) GRENZEN**
- Grenze unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baugrenze (§16(1) BauNVO)
  - Grenze des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (PlanzeichenVO Nr. 1)
  - Grenze des Parkanlage (§2(2) PlanzeichenVO)
  - Grenze des Spielplatzes (Gemeinschaftsanlage) (§2(2) PlanzeichenVO)
  - Grenze der durch anordnung sichergestellt Landschaftsteile (PlanzeichenVO Nr.14.1)
  - Grenze des Eisenbahngeländes (PlanzeichenVO Nr. 6.3)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9(5) BauVG)
- 8) AUFHEBUNG**
- Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist der Bebauungsplan Nr. 170 mit den rechtskräftigen Fortsetzungen vom 30.12.1964 aufgehoben.
- 9) ÄNDERUNGEN**
- auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen:
- fortfallende Grenze des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf
  - neue hinzukommende Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie mit der neuen hinzukommenden Baugrenze zusammenfallend
- Das Maß der baulichen Nutzung ist in rot nachgetragen



**14.0 Vereinfachte Änderung (3. Änderung)**  
Gemäß Beschluß des Rates vom 16.02.1967

**14.1 Rechtsgrundlagen für die Änderung**  
BauNVO (BauN) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsverordnung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 255)

BaumZustVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BauNVO)(BGBl. I S. 1763)  
Planzeichenerverordnung vom 30.07.1965 (PlanZ)(BGBl. I S. 833)

**14.2** neue hinzukommende Baugrenze. Die entfallende Baugrenze ist in gleicher Farbe bekreuzt. (§9(1) 12 BauVG, 23(1) BauNVO)

**12.0 ÄNDERUNGEN**  
aufgrund der Vereinfachten Änderung durch Beschluß des Rates vom 13. 10. 75.

- Neue hinzukommende Baugrenze (§23(3) BauNVO)
- Fortfallende Baugrenze (§23(3) BauNVO)

Die Änderungen wurden in Grün eingetragen.

**13.0 VEREINFACHTE ÄNDERUNG**  
gemäß Beschluß des Rates vom 22. 2. 1976

- fortfallende Grenze des Grundstücks für den Gemeinbedarf
- neue hinzukommende Grenze des Grundstücks für den Gemeinbedarf
- verfallende Nutzungsgrenze
- neue hinzukommende Nutzungsgrenze

Der Rat der Stadt hat am 16.12.86 für diesen Plan No. 169 ... die Aufhebung der 2. Änderung (§12(8) 21(1) 3 BauVG) beschlossen

Der Rat der Stadt hat am 16.02.87 für diesen Plan No. 169 ... die 3. Änderung (§13(1) BauVG) und diese gemäß §10 BauVG) als Satzung beschlossen

Im Stadtboten Nr. 97 vom 27.03.87 ist die vom Rat am 16.02.87 beschlossene 3. Änderung örtlich bekannt gemacht worden.

Der Oberstadtdirektor Wuppertal

NACH §13(1) BauVG IST DIESER PLAN ERNEUT AM 23.2.76 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG GEÄNDERT/ ERGÄNZT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL

DIE DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 23.2.76 BESCHLOSSENE ÄNDERUNG/ ERGÄNZUNG NACH §13(1) BauVG IST AM 23.3.76 BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL

NACH §13(1) BauVG IST DIESER PLAN ERNEUT AM 23.2.76 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG GEÄNDERT/ ERGÄNZT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL

DIE DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 23.2.76 BESCHLOSSENE ÄNDERUNG/ ERGÄNZUNG NACH §13(1) BauVG IST AM 23.3.76 BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR WUPPERTAL

**DIESER PLAN IST TEILWEISE AUFGEHOBEN!**  
siehe B. PL. 418, 270

**ÄNDERUNGEN**  
auf Grund der vereinfachten Änderung vom 12. 2. 73.

- Neue hinzukommende Straßenbegrenzungslinie (§2(2) PlanzeichenVO)
- Fortfallende Straßenbegrenzungslinie (§2(2) PlanzeichenVO)

Nach §13(1) BauVG ist dieser Plan am 12. 2. 73 durch Beschluß der Stadtvertretung geändert/ ergänzt worden.

Der Oberstadtdirektor Wuppertal

Die durch die Stadtvertretung am 12. 2. 73 beschlossene Änderung/ Ergänzung nach §13(1) BauVG ist am 20. 3. 1973 bekannt gemacht worden.

Der Oberstadtdirektor Wuppertal

**STADT WUPPERTAL**  
BEBAUUNGSPLAN  
**169**  
NATHRATH  
M. 1:1000

ENTWORFEN: WUPPERTAL DEN 3. 1. 1967 DER OBERSTADTDIREKTOR

ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 6. 2. 1967

Dieser Plan ist nach §2(1) BauVG am 20.2.1967 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt

Dieser Plan hat nach §2(6) BauVG in der Zeit vom 18.10. bis 18.11.68 öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan ist nach §2(6) BauVG auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen am 24.3.1969 durch

Dieser Plan ist nach §10 BauVG in Ver. mit §28 der G.O von N.W. am 24.3.1969 v.d. Stadtvertretung als genehmigt worden

Dieser Plan ist nach §11 des BauVG durch Verfügung vom 9.9.1969 genehmigt worden

Die Auflagen des Reg. Präsi. entsprechend dieser Plan nach § 6(3) BauVG am 18. durch Beschluß der Stadtvertretung geändert worden

Nach §12 des BauVG ist die Präf. förmliche Auslegung mit Begründung am bekannt gemacht worden

DER OBERSTADT- u. V. BEIGEORDNETER

**STADT WUPPERTAL**  
Ressort Bauen und Wohnen R 105.1  
Projekt: Bebauungsplan 169 - Nathrath aufzuhebender Teilbereich  
Aufstellungsbeschluss

Maßstab: ohne  
Bearbeitet: Kussauer  
Gezeichnet: Hahn  
Datum: 2023-11-08

# aufzuhebender Teilbereich